

Gutachterliche Stellungnahme

hinsichtlich des Auftretens einer möglichen Gefährdung
im Sinne des §19/2 StVZO

Nr.: TZ-027576-A0-132

Fahrzeugteil :

DISTANZSTÜCK FÜR
SPIEGELBEFESTIGUNG

des Herstellers:



Bernhard Klumpjan
Franziskanerstr. 6
46342 Velen Ramsdorf

1. Verwendungsbereich

Die Distanzstücke sind zur ausschließlichen Verwendung an folgenden Fahrzeugen vorgesehen. **Die ggf. unter 4. aufgeführten Auflagen und Hinweise sind zu beachten.:**

Fahrzeughersteller:		Kawasaki (J)	
Handelsbezeichnung	Fahrzeugtyp	ABE-Nr.: / EG-BE-Nr.	Hinweis
Ninja ZX-10R	ZXT00C	e4*92/61*0246*..	-

Einschränkung zum Verwendungsbereich:

keine

Hinweise für den Fahrzeughalter

Eine Abnahme des Teils wird für nicht erforderlich gehalten.

Zum Nachweis der Vorschriftsmäßigkeit des Teils wird aber empfohlen, die vorliegende Bescheinigung im Fahrzeug mitzuführen und befugten Personen vorzuzeigen.

Auf Wunsch kann auch eine Eintragung in die Fahrzeugpapiere erfolgen. Dazu ist das Fahrzeug unter Vorlage des Fahrzeugbriefs und dieser Bescheinigung einem amtlich anerkannten Sachverständigen vorzuführen.

Auftraggeber : Bernhard Klumpjan
: Verlängerung der Spiegelhalterung
Typ(en) : BKK0009

2. Beschreibung der Umrüstung (s. auch Foto)

Distanzstück für Spiegelbefestigung als zusätzliches Montageteil zur Verbesserung der Sicht nach hinten



2.1 Kennzeichnung:

Hersteller:	Lieferant des Auftraggebers
Kennzeichnung:	BKK0009
Art der Kennzeichnung:	Einprägung
Ort der Kennzeichnung:	Unterseite
ggf. zusätzliche Kennzeichnung	Logo Berni Klumpjan

2.2 Technische Angaben zum Distanzstück für Spiegelbefestigung:

Materialien: wahlweise ALMGSI 0,5 F22 oder Tekalen A 500 oder Tekalen PP

Abmessungen in mm:

Länge	Breite	Höhe
59	40	30

2.3 Änderung von Fahrzeugdaten

keine Auswirkung

2.4 Anbau

Das Distanzstück für Spiegelbefestigung wird zwischen dem Originalspiegel und der Halterung an der Verkleidung mit zwei Abstandshülsen und Gewindestangen befestigt. Die Anbaulage ist durch die Formgebung des Teils eindeutig vorgegeben.

3. Prüfungen und Prüfergebnisse

Prüfgrundlage sind die Bestimmungen der StVZO sowie die dazu erlassenen Richtlinien.

3.1 Außenkanten

Das Prüffahrzeug erfüllt mit dem angebauten Muster die RREG 97/24/EG Kapitel 3 (Aussenkanten). Die Gefahr oder die Schwere von Verletzungen wird durch das montierte Teil nicht vergrößert.

Auftraggeber : Bernhard Klumpjan
: Verlängerung der Spiegelhalterung
Typ(en) : BKK0009

3.2 Fahrverhalten und Luftwiderstand

Ein Einfluss auf das Fahrverhalten ist nicht zu erwarten, die Änderung des Luftwiderstandes ist vernachlässigbar.

3.3 Anbau

Bei Anbringung des Teils gemäß Montageanleitung ist ein unbeabsichtigtes Ablösen nicht zu erwarten. Der nach der Montageanleitung des Herstellers durchgeführte Anbau ist sicher und dauerhaft. Der Anbau am Fahrzeug mit den Distanzstücken wurde nach Kapitel 4 Anhang III RREG 97/24 (Vorschriften für den Anbau der Rückspiegel an die Fahrzeuge) geprüft. Die Anforderungen der Richtlinie sind erfüllt. Der serienmäßige Einklappmechanismus bleibt erhalten.

3.4 Fahrzeugabmessungen

Die Fahrzeugabmessungen ändern sich nicht.

3.5 Oberflächenbehandlung

Eine Lackierung oder eine Pulverbeschichtung der Bausatzteile ist zulässig .

4. Hinweise bezüglich der Kombination des Distanzstückes mit anderen nicht serienmäßigen Fahrzeugteilen

keine

5. Zusammenfassung

Gegen den Anbau des beschriebenen Distanzstückes an Fahrzeugen der o. g. Typen bestehen keine technischen Bedenken.

Eine Gefährdung im Sinne des §19, Abs. 2 StVZO ist nicht zu erwarten.

Eine Abnahme des Anbaus wird aufgrund der einfachen Montage und der eindeutigen Anbaulage für nicht erforderlich gehalten.

Der Auftraggeber unterhält ein Qualitätssicherungssystem (Reg.-Nr.: 0410220051) und wendet dieses an.

Essen, den 12.10.2004

Institut für Fahrzeugtechnik
Bereich Komponenten



Dipl.-Ing. Mlinski
Amtlich anerkannter Sachverständiger
für den Kraftfahrzeugverkehr (aaS)